

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in DM
	e) für die Bestimmung nur indirekt nachweisbarer Merkmale D ^u , s, Fy und weitere). je Merkmal insgesamt höchstens	30 115
	f) für die Bestimmung von Merkmalen des HLA-Systems: 20 bis 29 Merkmale	145
	30 und mehr Merkmale	215
	g) für den zusätzlich erforderlichen Titrationsversuch	30
	h) für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, Bestimmung des Dosiseffekts usw.)	45
	i) für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase, die Bestimmung der Phosphoglucomutase, der Adenylatkinase, der Adenosindesaminase oder der Glutamopyruvattransaminase	45
	k) für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal insgesamt höchstens	45 145
	l) für die Bestimmung des Haptoglobintyps	45
	m) für die Bestimmung der Gruppe Gc	45
	n) für eine in den Buchstaben a bis m nicht genannte Blutgruppenbestimmung wird wie für eine an Arbeitsaufwand vergleichbare Bestimmung entschädigt.	
	o) Für das schriftliche Gutachten beträgt die Entschädigung je untersuchte Person Die Entschädigung umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.	20
9	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung Die Entschädigung umfaßt auch eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.	10
10	Bei erbbiologischen Abstammungsgutachten nach den anerkannten erbbiologischen Methoden beträgt die Entschädigung	
	a) für die Leistung des Sachverständigen	
	aa) wenn bis zu drei Personen untersucht werden	870
	bb) für die Untersuchung jeder weiteren Person	215
	b) für die bei der Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten	
	aa) wenn bis zu drei Personen untersucht werden	260
	bb) für die Untersuchung jeder weiteren Person	65
	Hat der Sachverständige Einrichtungen einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts benutzt, so erhält er die Entschädigung nach Buchstabe b nur bis zur Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch die Beträge nach Buchstabe b. Die Entschädigung nach den Buchstaben a und b umfaßt die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen und etwaiger Hilfspersonen, insbesondere die Untersuchung, die Herstellung der Lichtbilder einschließlich der erforderlichen Abzüge, die Herstellung von Abdrücken, etwa notwendige Abformungen und dgl. sowie die Auswertung und Beurteilung des gesamten Materials; sie umfaßt ferner die Post- und Fernspreckgebühren sowie die Kosten für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens in drei Stücken und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen. Die Entschädigung umfaßt nicht die Leistungen nach den Nummern 6, 7, 8 und 9 dieser Anlage, den Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) und die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.	

Rentenversicherung

Die Grundrente steht nicht zur Diskussion

Was langfristig aus der Rentenversicherung wird, bleibt auch nach den Koalitionsvereinbarungen und der Regierungserklärung ungewiß. Erst im Herbst wird man mehr wissen. Bis dahin soll eine Arbeitsgruppe, in der jede der drei Koalitionsparteien mit zwei sachkundigen Politikern vertreten ist, ein detailliertes Reformprogramm vorlegen. Bundesarbeitsminister Blüm wird dann Anfang 1988 dem Kabinett einen Gesetzentwurf zur Entscheidung präsentieren. So jedenfalls ist es vereinbart worden. Die in dem Koalitionspapier für die Reform vorgegebenen „Eckpunkte“ geben nur vage Hinweise über das Ziel der Reform und die dahin führenden Wege. Klargestellt hat die Koalition nur, daß es bei dem lohn- und beitragsbezogenen dynamischen Rentensystem bleiben soll. Das bedeutet zugleich die Absage an alle Vorschläge, die leistungsbezogene Rente durch eine aus dem Steueraufkommen finanzierte einheitliche Grundrente zu ersetzen. Solche Überlegungen gab und gibt es noch immer sowohl in der CDU (Biedenkopf) als auch in der FDP (Bangemann, Mischnick).

In den Koalitionspapieren fehlt auch jeder Hinweis auf den Vorschlag, die leistungsbezogene Rente im Rahmen der Rentenversicherung durch eine Art Mindest- oder Grundsicherung in Höhe der Sozialhilfe zu ergänzen. Solche Pläne verfolgt nicht nur die SPD, sondern auch die Berliner CDU mit Sozialsenator Fink an der Spitze, der früher der engste Mitarbeiter von CDU-Generalsekretär Geißler war. Daß solche Überlegungen in den Koalitionsverhandlungen keine größere Rolle gespielt haben, kann Blüm als Unterstützung für seine Politik werten, die darauf zielt, die Grunddele-

Die Regelungen über den **Er-satz von Aufwendungen** (§ 8) sowie eine **Ausfallentschädigung** (§ 10) sind in der bisherigen Form beibehalten worden.

Eine völlig neue Übergangsregelung in § 18 ZSEG sieht vor, daß alle Gutachtaufträge, die vor dem 1. Januar 1987 erteilt worden sind,

nach den alten Regelungen des ZSEG aus dem Jahre 1977 abgerechnet werden müssen.

Es bleibt zu hoffen, daß das ZSEG in Zukunft schneller als bisher an die Kostenentwicklung angepaßt wird.

Dipl.-Kfm.

Renate Schiffbauer, Köln

mente des heutigen Rentensystems zu erhalten.

In der Koalitionsvereinbarung werden für die Rentenreform, deren Dringlichkeit mit der von Mitte der neunziger Jahre an zu erwartenden Verschlechterung des Altersaufbaus der Bevölkerung begründet wird, nur Ziele genannt. Wie sie erreicht werden können, wird nicht näher beschrieben. Im einzelnen sind aus dem Koalitionspapier folgende Schlußfolgerungen abzuleiten:

① Renten und verfügbare Arbeitnehmer-Einkommen sollen sich gleichgewichtig entwickeln. Der Anstieg der Netto-Verdienste soll also das Tempo des Rentenanstiegs bestimmen. Das Wort „gleichgewichtig“ läßt aber gewisse Abweichungen zu; in dem Text ist nicht von einer Netto-Rentenanpassung die Rede. Es ist bekannt, daß diese von Blüm abgelehnt wird, weil dadurch die Bezieher kleinerer Einkommen mit einer niedrigen Abgabenlast gegenüber den höheren Einkommen mit einer progressiv steigenden Abgabenlast benachteiligt würden. Der von der Koalition genannte Grundsatz der gleichgewichtigen Entwicklung der verfügbaren Einkommen von Arbeitnehmern und Rentnern ist im übrigen nicht neu. Faktisch wird danach seit zehn Jahren verfahren; seit 1983 steht dieser Grundsatz in den Rentengesetzen.

In den letzten Jahren ist das durch die schrittweise erfolgte Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner auf 5,9 Prozent des Rentenzahlbetrages erreicht worden. Jetzt käme es darauf an festzulegen, wie künftig der Gleichschritt zwischen den verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer und der Rentner erzielt werden kann. Über den Krankenversicherungsbeitrag der Rentner geht das allenfalls noch einmal im Jahr 1988. Wenn zum Beispiel der durchschnittliche Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 13 Prozent stiege, so könnte dann der Rentner-Beitrag auf 6,5 Prozent angehoben werden, womit sich ein Abschlag vor der bruttolohnbezogenen Rentenanpassung von 0,6 Prozent ergäbe. Das würde faktisch eine nettolohnbezogene Anpassung ergeben. Die ange-

strebte gleichgewichtige Entwicklung ließe sich nach 1988 nur über eine neue Rentenformel und eine Verschärfung der Rentenbesteuerung erreichen. Dazu wird im Koalitionspapier nichts gesagt.

② Die Last, die der Rentenversicherung aus der Verschlechterung der Altersstruktur erwachsen wird, soll auf alle Beteiligte angemessen verteilt werden. In diesem Zusammenhang wird nicht gesagt, wer die Beteiligten sind. Gemeint sind Beitragszahler, Rentner und Steuerzahler. Daß die demographische Last „angemessen“ verteilt werden soll, zeigt an, daß man sich noch nicht schlüssig ist, was angemessen ist.

③ Der Bund soll sich künftig an den Mehraufwendungen durch einen höheren Bundeszuschuß beteiligen als nach geltendem Recht. Der Bundeszuschuß deckt heute knapp 18 Prozent der Rentenausgaben; bei der Rentenreform 1957 war es ein Anteil von mehr als 30 Prozent. Das ändert freilich nichts an der Tatsache, daß der Bundeszuschuß ständig gewachsen ist. Er folgt wie die Renten den Löhnen. Das entspricht durchaus dem lohdynamischen System. Die Höhe der Rentenausgaben hängt auch von der Zahl der Rentenempfänger und vom Leistungsniveau der Rentenversicherung ab.

Ein schwieriges Problem: Der Bundeszuschuß

In den sechziger und siebziger Jahren hat der Gesetzgeber das Leistungsrecht erheblich verbessert; das hat dann zwangsläufig dazu geführt, daß sich der Deckungsbeitrag des Bundes, bezogen auf die Rentenausgaben, verringerte. Auch wenn die Zahl der Beitragszahler in Relation zur Zahl der Rentner sinkt, vermindert sich der Finanzierungsanteil des Bundes. Da sich von den neunziger Jahren an, erst langsam und dann immer schneller, die Zahl der Beitragszahler verringern wird, ist vorzusehen, daß die Bedeutung des Bundeszuschusses für die Finanzierung der Renten immer weiter abnehmen wird, auch wenn der Bundeszuschuß in seiner absoluten

Höhe ständig steigt. 1987 hat der Bund an die Rentenversicherung (ohne Knappschaft) etwa 27 Milliarden DM zu zahlen; das ist fast die Hälfte des Sozialtats. Es geht also um gewaltige Summen.

So wird verständlich, daß der Bundesfinanzminister nur zögerlich auf die Forderungen der Sozialpolitiker eingeht, den Bundeszuschuß zunächst auf etwa 20 Prozent der Rentenausgaben zu erhöhen und ihn dann an die Rentenausgaben zu koppeln. In dem politischen Tauziehen um den Bundeszuschuß während der Koalitionsverhandlungen hat Blüm gegen Stoltenberg allenfalls einen Teilerfolg erzielt. Zwar ist ihm ein höherer Bundeszuschuß zugesagt worden, aber bislang steht weder fest, wann der Zuschuß aufgestockt wird, noch um wie viel. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Stoltenbergs Zusage, die Anrechnung des „Babyjahres“ auf die Renten aus dem Haushalt zu finanzieren, bis 1991 befristet ist. Wenn nicht alles täuscht, wird im Spätherbst ein Finanzpaket geschnürt werden müssen. Stoltenberg dürfte dann am längeren Hebel sitzen. Jedenfalls wäre es unrealistisch anzunehmen, daß sich die demographische Last auf den Bundeshaushalt abwälzen ließe. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß die Beitragszahler auch Steuerzahler sind.

④ In dem Koalitionspapier wird auch angekündigt, daß die beitragsfreien und beitragsgeminderten Versicherungszeiten neu geordnet werden sollen. Dabei wird es dann um die Bewertung der Ausbildungszeiten, aber auch der Zeiten von Arbeitslosigkeit gehen. Heute wird der Beitrag der Nürnberger Bundesanstalt zugunsten der Arbeitslosen nach dem Arbeitslosengeld bemessen. Bei der Rentenberechnung wird aber so getan, als wenn der Arbeitslose nach dem Durchschnittsverdienst Beiträge entrichtet hätte. Hier besteht tatsächlich Reformbedarf; aber viel Geld spart man hier nicht, es sei denn, man würde bereits erworbene Ansprüche radikal streichen.

⑤ Die Koalition will auf weitere Sicht auch „die Möglichkeiten für eine Verlängerung der tatsächlichen

Lebensarbeitszeit verstärken und dabei flexiblere Gestaltungen für den Übergang vom Arbeitsleben in die Rente eröffnen.“ Die Formulierung verdeckt das Problem. Das heutige Rentensystem ist langfristig nur zu finanzieren, wenn die Lebensarbeitszeit verlängert wird. Den politischen Akteuren fehlt offensichtlich der Mut, dies heute schon klar auszusprechen. Auch wird vorerst nicht von einer Erhöhung der gesetzlichen Altersgrenze, sondern nur von einer Verlängerung der tatsächlichen Lebensarbeitszeit gesprochen. Im Durchschnitt beginnt heute das Rentenalter schon mit 59 Jahren. Richtig ist wohl, daß schon viel gewonnen wäre, wenn es gelänge, dieses Rentenzugangsalter um zwei Jahre hinauszuschieben.

Rentenalter und Arbeitslosenzahl

Das niedrige Rentenzugangsalter ist auch die Folge der hohen Arbeitslosenzahlen. Wenn es gelingt, die Arbeitslosigkeit in den neunziger Jahren abzubauen, so kann auch damit gerechnet werden, daß die Menschen wieder länger arbeiten. Offenbar soll den älteren Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet werden, schrittweise die tägliche Arbeitszeit zu verringern, ehe das Rentenalter erreicht wird. Einkommensverluste würden dann durch eine Teilrente ausgeglichen. So läßt sich das Rentenpapier der Koalition interpretieren. Offen bleibt, ob bei einem Vorziehen des Rentenbeginns künftig die Rente durch einen versicherungsmathematischen Abschlag gekürzt und/oder bei einem späteren Rentenbeginn durch Zuschläge erhöht wird.

Die von der Koalition beschlossenen Vorgaben für die Rentenreform reichen bestenfalls aus, das Rentensystem bis zum Jahr 2000 zu sichern. Das Konzept muß also bis zum Herbst noch wesentlich nachgebessert werden, wenn Rentnern und Beitragszahlern das Vertrauen vermittelt werden soll, daß Renten und Rentenansprüche auch in zwanzig bis dreißig Jahren noch zu finanzieren sind. wst

Pharma-Industrie:

„Gutachten mit Schlagseite“

Als einseitig parteiergreifend, kopflastig und „in entscheidenden Punkten nicht problemgerecht“ hat die Medizinisch Pharmazeutische Studiengesellschaft e. V. (MPS), Mainz, das (erste) Jahresgutachten des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen kritisiert. Vor der Presse in Bonn nannte MPS-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Frank E. Münnich einen Hauptmangel des Gutachtens, daß es in der „Tradition der einseitig orientierten Kostendämpfungspolitik der vergangenen zehn Jahre“ verfangen sei. Statt sich darauf zu beschränken, medizinische und ökonomische Orientierungsdaten zu entwickeln und „entscheidungsvorbereitende Unterlagen“ für das Plenum der Konzertierten Aktion vorzulegen, seien die normativen Aussagen zumeist unter den Primat der globalen und sektoralen Budgetierung der Krankenkassenausgaben, der Grundlohnsummenorientierung und strikten Beitragsstabilität gestellt worden. Dadurch, daß die drei Einzelbereiche Arzneimittel, Krankenhäuser und Zahnärzte „isoliert“ herausgegriffen worden seien, seien die Kernbereiche „kassenärztliche Versorgung und die Krankenkassen“ weitgehend „aus dem Schußfeld“ genommen worden.

Die Ausrichtung der Vorschläge auf das Budgetvolumen der Krankenkassen sei „nicht systemadäquat“. Die avisierte umfassende Strukturreform müsse die volkswirtschaftliche Bedeutung sämtlicher Teilbereiche gleichrangig und ausgewogen berücksichtigen.

Die MPS bestreitet die von den Gutachtern unterstellten Einsparreserven im GKV-Arzneimittelmarkt von über eine Milliarde DM, falls ausschließlich auf die generische Verordnung patentfreier Wirkstoffe umgestellt werde und bestimmte Kosten (etwa Werbung) von der Erstattung durch die Krankenkassen ausgeschlossen würden. Die Versor-

gung mit „Billigarzneimitteln“ führe zu einem „Verlust von Arbeitsplätzen, dem Versiegen von Investitionen, Einnahmefällen des Fiskus und einem Absinken des Arzneimittelexports . . .“

Die Unterstellung, die deutsche Pharmaindustrie erziele überdurchschnittliche Gewinne und Renditen, konterte die MPS mit dem Hinweis, die Umsatzerlöse betrage bei den forschenden Pharmaunternehmen lediglich fünf bis zehn Prozent, wohingegen die Firmen in den USA und in der Schweiz 15 bis 20 Prozent Rendite erzielten. Eine „Reaktivierung“ des vom Bundesrat bereits 1977 im Zuge des ersten „Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes“ als rechtlich bedenklich eingestuften Arzneimittelhöchstbetrages (Bonus-Malus-Regelung für Kassenärzte) lehnt die Studiengesellschaft ab. Durch ein solches „systemwidriges Instrument“ würde nicht nur die Arzneimitteltherapiefreiheit des Arztes massiv tangiert, sondern auch das Arzt-Patienten-Verhältnis belastet. Bei dem Verzicht auf Arzneimittelverschreibungen (aus Regreßgründen) könnten auch die Krankenhaus-einweisungen zunehmen.

► Die Industrie befürwortet weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und einen auch die Innovations- und Exportkomponente berücksichtigenden Preiswettbewerb. Bei Preisvergleichslisten müßten stets die Qualitäts- und Innovationsmerkmale einbezogen werden. Nachhaltig will die MPS Vorschläge zur Sicherung einer „zeitgemäßen pharmakologischen Aus- und Fortbildung der Ärzte“ unterstützen. Auch die Patienten müßten einbezogen werden. Ratsam wäre es, die feste Rezeptblattgebühr von 2 DM auf eine proportionale, sozial austarierte Direktbeteiligung umzuschalten. Darüber hinaus regt die MPS an, den Markt für freiverkäufliche Arzneimittel und Mittel, die der Selbstmedikation dienen, zu öffnen. HC